

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz informiert:

Bayern schützt die Nichtraucher

Das Gesundheitsschutzgesetz wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Es hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Rauchverbote

Das Rauchen ist verboten in Innenräumen von

- öffentlichen Gebäuden (Gebäude des Bayerischen Landtags, der Behörden und Gerichte),
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche,
- Bildungseinrichtungen für Erwachsene (Hochschulen, Volkshochschulen),
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser,
- Heimen,
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
- Sportstätten,
- Gaststätten einschließlich Bier-, Wein- und Festzelte, soweit sie öffentlich zugänglich sind und
- Verkehrsflughäfen.

In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen grundsätzlich auch auf dem Gelände der Einrichtungen untersagt.

Ausnahmen

Ausnahmen für das Rauchverbot gibt es nur für

- Räume, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
- ausgewiesene Räume der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird und
- künstlerische Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots sind die Leiter der Behörden, Gerichte, Einrichtungen oder Heime, die Betreiber der Gaststätten sowie die Betreiber der Verkehrsflughäfen. Sie haben bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Die Verantwortlichen können bei öffentlichen Gebäuden, Bildungseinrichtungen für Erwachsene, Einrichtungen des Gesundheitswesens und in Heimen das Rauchen in einem vollständig abgetrennten Nebenraum gestatten.

In Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, können mehrere Raucherräume eingerichtet werden. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche darf grundsätzlich kein Raucherraum eingerichtet werden. Eine Ausnahme gilt nur für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige. In diesen Einrichtungen kann das Rauchen auch in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes angeordnet werden.

In Kultur- und Freizeiteinrichtungen, in Sportstätten und in der gesamten Gastronomie dürfen keine Rauchernebenräume eingerichtet werden. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen verschiedenen Einrichtungen und Betrieben aufgrund von Ausnahmeregelungen oder unterschiedlichen tatsächlichen Möglichkeiten vor Ort, Rauchernebenräume einzurichten, vermieden werden.

In Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in Gaststätten gilt das Rauchverbot, soweit diese öffentlich zugänglich sind. Damit sollen insbesondere Vereine und Gaststätten gleich behandelt werden. Dies bedeutet, dass bei Vereinsfeiern und Vereinsveranstaltungen, die öffentlich, d. h. ohne Weiteres für jedermann zugänglich sind, das Rauchverbot gilt.

Das Gesundheitsschutzgesetz gilt nur für den öffentlichen und öffentlich zugänglichen Bereich. Dagegen werden der private und privatwirtschaftliche Bereich (z.B. Geschäfte, Apotheken, Praxen, Kanzleien) nicht erfasst. Deshalb gilt das gesetzliche Rauchverbot in Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in Gaststätten auch nicht bei geschlossenen Gesellschaften (z.B. private Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern, Betriebsfeiern, Vereinsabende).

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz beantwortet auf seiner Internet-Seite <http://www.stmugv.bayern.de/service/faq/anzeige.php?aus=Nichtrauchen> einige Fragen zum bayer. Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG)

Fragen zum Thema Nichtrauchen

1. **Warum werden Rauchverbote nicht einheitlich auf Bundesebene geregelt?**

Der Bund besitzt keine umfassende Kompetenz zum Erlass von Rauchverboten. Die Länder haben sich aber auf weitgehend einheitliche Gesetze zum Schutz vor Passivrauchen verständigt.

2. **Darf in Bars/Cafés, in denen kein Essen serviert wird, geraucht werden?**

Nein. Das Rauchen ist in allen Gaststätten, unabhängig vom Speisen- oder Getränkeangebot verboten.

3. **Darf ich im Nebenraum einer Gaststätte rauchen?**

Nein. Diese Regelung gibt es in Bayern nicht. Die häufig befürchteten Wettbewerbsverzerrungen zwischen Gaststätten, die nur über einen Gastraum und solchen, die über mehrere Gasträume verfügen, werden somit vermieden.

4. **Wir betreiben ein Café für Wasserpfeifen, in dem üblicherweise geraucht wird. Meist rauchen unsere Gäste nur Wasserpfeife, weniger Zigaretten. Darf dort weiterhin geraucht werden?**

Nein. Für Wasserpfeifen gilt das gleiche Rauchverbot wie für Zigaretten, Zigarren, Pfeifen usw. Es gibt nach dem Gesetz keine Ausnahmen für Wasserpfeifencafés oder Zigarren-Bars, wenn diese öffentlich zugänglich sind. Es gilt das Rauchverbot.

5. **In einem Zigarrengeschäft können die Kunden (u. U. gegen einen Unkostenbeitrag) einzelne Zigarren "testen". Dazu werden kostenlose Getränke (Kaffee, Mineralwasser) gereicht. Dürfen hier Zigarren weiterhin getestet werden?**

Wenn es sich bei dem Zigarrengeschäft nicht um eine Gaststätte im Sinn des Gaststättengesetzes handelt, verbietet das Gesetz das Rauchen nicht. Bei einem gewerbsmäßigen Ausschank von Speisen und Getränken betreibt der Zigarrenhändler aber auch eine Gaststätte. Hier gilt dann das Rauchverbot, soweit die Gaststätte öffentlich zugänglich ist.

- 6. Im Keller eines alten Gewerbegebäudes ist eine Diskothek eingerichtet. Der Betreiber möchte nun im Erdgeschoss des Gebäudes einen Raum für Raucher anmieten und einrichten, damit die Raucher zum Rauchen nicht auf die Straße müssen. Ist das erlaubt?**

Nein. In der Diskothek und in allen öffentlich zugänglichen Nebenräumen ist das Rauchen verboten. Aber auch, wenn der Nebenraum nicht mehr zur Betriebsstätte der Diskothek gehört (dies ergibt sich aus der gaststättenrechtlichen Konzession), gilt ein Rauchverbot, da es sich dann um einen Raum in einer Kultur- und Freizeiteinrichtung handelt.

- 7. Wie sieht es bei einer offenen Espresso-Bar in einem großen überdachten Einkaufszentrum aus? Darf dort künftig geraucht werden?**

Nein. Im Bereich der Espresso-Bar ist das Rauchen ebenfalls verboten.

- 8. Darf ich im Hotelzimmer rauchen? Und was ist, wenn das Hotel eine eigene Gaststätte hat?**

In den Hotelzimmern ist das Rauchen nicht nach dem Gesundheitsschutzgesetz verboten, da die Länder diesbezüglich keine Gesetzgebungskompetenz haben. Entscheidend ist das Hausrecht des Hotelbetreibers. In der Gaststätte des Hotels gilt das Rauchverbot nach dem Gesundheitsschutzgesetz. Dies gilt auch, wenn sich im Foyer eines Hotels eine Bar befindet.

- 9. Darf ich in der Kantine meines Betriebes weiter rauchen?**

Das hängt davon ab, ob die Kantine öffentlich zugänglich ist, also neben den Mitarbeitern und ihren Gästen auch Dritten offen steht: Dann gilt ein Rauchverbot. Unabhängig davon gilt auch hier das Hausrecht des Betreibers oder Eigentümers.

- 10. Unser Vereinsheim verfügt über einen abgeschlossenen Gaststättenbereich und einen baulich getrennten Nebenraum, in dem ein Großbildschirm-Fernsehgerät steht. Darf in diesem Raum geraucht werden?**

In Gaststätten und auch im Verein ist in Haupt- und Nebenräumen das Rauchen dann verboten, wenn die Räume öffentlich, also auch Nichtvereinsmitgliedern, zugänglich sind. Bei geschlossenen Gesellschaften darf, vorbehaltlich der Regelungen durch die Hausordnung, in allen Räumen geraucht werden.

- 11. Ich bin Mitglied z. B. beim Schützen-/Trachten-/Feuerwehr-/Sport-Verein. Darf bei Veranstaltungen (Weihnachts-, Faschingsfeier, Mitgliederversammlung usw.) im Vereinsheim geraucht werden?**

In der Regel sind solche Veranstaltungen öffentlich zugänglich, so dass das Rauchen verboten ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn zu der Veranstaltung (geschlossene Gesellschaft) ausschließlich Vereinsmitglieder kommen. Ein Rauchverbot besteht auch dann nicht, wenn es eine vor der Veranstaltung fest stehende Gästeliste gibt und die Zugangsberechtigung überprüft wird. Die Hausordnung des Vereins kann jedoch das Rauchen verbieten.

12. Ich leiste Wehr-Ersatzdienst bei der Feuerwehr. Wie sieht es bei einer Vereinssitzung im Feuerwehrhaus aus? Darf geraucht werden?

Eine Vereinssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist eine geschlossene Gesellschaft, bei der das Rauchen nicht nach dem Gesundheitsschutzgesetz verboten ist. Die Hausordnung kann aber das Rauchen generell verbieten.

13. Wir heiraten im Sommer und haben 200 Gäste eingeladen. Wir wollen in einer Gaststätte einen großen Saal anmieten. Darf dort geraucht werden? Wie wäre es, wenn vor der Gaststätte ein Zelt aufgestellt wird. Darf darin geraucht werden?

Das Rauchverbot gilt auch für Zelte, die als Teil einer Gaststätte betrieben werden. Das Gesetz verbietet das Rauchen in einer Gaststätte aber dann nicht, wenn es sich um eine geschlossene Gesellschaft handelt, wie es z. B. bei einer Hochzeitsfeier mit geladenen Gästen der Fall ist.

14. Wir sind ein Kegelclub mit 20 Mitgliedern, die sich einmal in der Woche im Keller einer Gaststätte zum Spielen treffen. Darf beim Spielabend geraucht werden?

Nein. Das Rauchen ist nach dem Gesetz verboten, wenn der Keller noch von anderen Personen, die nicht zum Kegelclub gehören, genutzt wird.

15. Darf einer Disco Raucher-Parties abhalten, bei denen allein mit dem Eintrittsgeld automatisch eine einmalige „Clubmitgliedschaft“ im "smokers and friends"-Verein verbunden ist?

Nein. Derartige Veranstaltungen wären für jeden, der das Eintrittsgeld bezahlt, öffentlich zugänglich.

16. Wie sieht es mit einem Uni-Fest auf dem Uni-Gelände aus, wenn nur Studenten eingelassen werden?

Hier ist das Rauchen – mit Ausnahme eines evtl. vorhandenen Raucherraums – nicht erlaubt, da das Fest für alle Studenten öffentlich zugänglich ist.

17. Darf bei einem Fußballspiel (Kinder - oder Jugendmannschaft) auf dem Freigelände eines Sportvereins von Zuschauern und Betreuern geraucht werden?

Ja. Das Rauchen im Freigelände eines Sportvereins ist nach dem Gesetz nicht verboten.

18. Darf ich auf meinem Balkon/in meiner Wohnung rauchen?

Ja. In privaten Wohnungen und den dazugehörigen Freiflächen ist das Rauchen - im Rahmen der jeweiligen Hausordnung - weiterhin erlaubt.

19. Wie kann ich mich gegen die zunehmende Anzahl von "Ausweichrauchern" (aus einer benachbarten Gaststätte) vor meiner Erdgeschosswohnung wehren?

Grundsätzlich müssen Anwohner den Rauch im Freien – im Rahmen des sozial Üblichen – hinnehmen. Zuständig für derartige Fälle sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nach dem Jugendschutzgesetz nicht mehr in der Öffentlichkeit, also etwa auf dem öffentlichen Gehweg, rauchen.

20. Was gilt in einer Fußball-Arena? Darf auf den Tribünen geraucht werden? Was ist mit den geschlossenen VIP-Lounges?

Das Rauchverbot gilt in geschlossenen Sportstätten in den Bereichen, die der Ausübung des Sports dienen oder räumlich und funktional eng hiermit verbunden sind (z. B. auch die Umkleidekabinen). Die offenen Bereiche der Arena sind nicht vom gesetzlichen Rauchverbot erfasst. In den räumlich vom Sportfeld getrennten VIP-Lounges des Zuschauerbereichs darf geraucht werden, sofern der Betreiber dies erlaubt.

21. Was ist mit Fußballstadien, die bei schlechtem Wetter das Dach automatisch komplett schließen können? Vorher war das Rauchen möglich, dann (nach der Schließung des Daches) verboten?

Im Freien sind die gesundheitlichen Belastungen durch die Schadstoffe des Tabakrauchs geringer. Daher gilt das Rauchverbot bei solchen Stadien nur während des geschlossenen Betriebs.

22. Darf ich auf dem Spielplatz rauchen, das ist doch im Freien?

Nein. Das Rauchverbot gilt für alle öffentlich zugänglichen Spielplätze und alle Spielplätze, die zu einer Kinder- und Jugendeinrichtung gehören. Erwachsene übernehmen hier eine Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen.

23. Hat der Wirt gewerbe- oder gaststättenrechtliche Folgen zu befürchten, wenn er nicht eingreift?

Darüber entscheidet im Einzelfall die zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Grundsätzlich hat ein Gastwirt, der seinen gesetzlichen Handlungspflichten (auch denen des Gesundheitsschutzgesetzes) nicht nachkommt, mit gewerberechtlichen Konsequenzen (bis hin zum Entzug der Konzession) zu rechnen.

24. Wenn der Wirt einen rauchenden Gast nicht des Hauses verweist, darf ich dann als nicht rauchender Gast die Polizei rufen?

Konflikte sollten zunächst durch Gespräche mit den Betroffenen gelöst werden. Ergreift ein Wirt nicht die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, so kann die Kreisverwaltungsbehörde dies entsprechend ahnden. Von besonderen Einzelfällen abgesehen, ist es oft nicht sinnvoll, sofort nach der Polizei zu rufen.

25. Gibt es in Bayern eine "Raucherpolizei"? Wie wird die Einhaltung des Gesetzes kontrolliert?

Nein. Es gibt keine Raucherpolizei. Das Gesetz wird durch die Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörden vollzogen, d. h. kontrolliert, Verstöße werden ggf. mit einem Bußgeld geahndet.

26. Wie hoch ist das Bußgeld, wenn ich gegen das Rauchverbot verstoße?

Der Bußgeldrahmen liegt zwischen 5 und 1000 Euro. Die konkrete Höhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Schwere und Häufigkeit eines Verstoßes.